

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kreuzebra

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreuzebra in seiner Sitzung am 12. 06. 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kreuzebra (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Kreuzebra vom 01.01.2001 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kreuzebra, den 04. 12. 2001

Gemeinde Kreuzebra

**Reinhold Freund
Bürgermeister**

(Siegel)

Anlage

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

Gebührenverzeichnis

Nr. Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemerkungen
01 Verkaufs- und Imbißstände, Verkaufswagen im stationären Betrieb, Kioske (bau-rechtlich genehmigungs-pflichtig)	10 EURO/qm 3 EURO/qm	monatlich wöchentlich mindestens je- doch 100,- EURO/ Monat
02 bewegliche Verkaufswagen und Verkaufsstände	3 EURO 1 EURO	bis 3 qm jeder weitere qm
03 Wohnwagen, die länger als 24 h abgestellt werden	40 EURO 1 EURO	monatlich täglich; jedoch mind. 3 EURO
04 Baubuden, Arbeitswagen Baugerüste, Baumaschinen, Container, Toilettenwagen	0,50 EURO/qm 0,10 EURO/qm	monatlich pro Tag jedoch mind. 3 EURO
05 Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke	1 EURO/qm	monatlich jedoch nicht mehr als 30 EURO
06 Aufstellung von Kraftfahrzeugen zur Werbung (Kraftfahrzeugschau)	1 EURO/qm	täglich
07 Lagerung von Gegenständen aller Art (Baustoffe, Paletten, Behälter, Baumaterialien, Brennstoffe, Erdaushub, Schutt), die länger als 24 Stunden andauert	0,10 EURO/qm	täglich, mindestens jedoch 3 EURO

Nr. Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemerkung
08 Automaten, Auslagegestelle, Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 10% der Gehwegsbreite einnehmen oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	3 EURO 10 EURO/ Anlage	3 EURO, wenn keine Kantenlänge über 50 cm, jährlich
09 Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 6 Abs. 1 festgelegten Rahmen (mehr als 0,5 qm Ansichtsfläche; mehr als 30 cm oder 10% der Gehwegsbreite) überschreiten je angefangenen qm Ansichtsfläche	3 EURO/qm	jährlich
10 Warenauslagen, Schaukästen, Ständer, Warentische und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm oder 10% der Gehwegsbreite in den Straßenraum hineinragen	30 EURO/qm 3 EURO/qm 0,10 EURO/qm	jährlich monatlich täglich
11 Ausstellungswagen	25 EURO/qm	wöchentlich
12 Betrieb von Lautsprechern die sich auf den Straßenraum auswirken; für gewerbliche Zwecke	10 EURO	täglich
13 Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, Balkone, Vorbauten und sonstige baulich genehmigte Gebäudeteile, die mehr als 30 cm oder 10% der Gehwegsbreite in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	50 EURO/qm	einmalig
14 Zirkusspiele Auf öffentlichen Plätzen	25 EURO bis 50 EURO	täglich